

# RS Vfgh 1997/9/29 B634/97

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.09.1997

## Index

27 Rechtspflege  
27/01 Rechtsanwälte

## Norm

B-VG Art83 Abs2  
ZustellG §17 Abs3  
DSt 1990 §25

## Leitsatz

Verletzung im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter durch Zurückweisung des Antrags der beschwerdeführenden Rechtsanwältin auf Übertragung der Durchführung des Disziplinarverfahrens auf einen anderen Disziplinarrat wegen Befangenheit als verspätet; Bezugnahme auf erst nach Fristablauf bekanntgewordene Tatsachen

## Rechtssatz

Keine Bedenken gegen §25 DSt 1990.

Der am 30.04.96 zur Post gegebene Delegierungsantrag der Beschwerdeführerin stützt sich auch auf Tatsachen, die ihr erst am 29.04.96, also nach Ablauf der in §25 Abs2 erster Satz DSt 1990 festgelegten zweiwöchigen Frist, bekannt geworden sind. Er nimmt nämlich auf Tatsachen Bezug, die der Beschwerdeführerin am 29.04.96 anlässlich einer Verhandlung vor dem BG Mariazell bekannt geworden sind. Damit kommt die in §25 Abs2 zweiter Satz DSt 1990 festgelegte Frist zur Anwendung; der Delegierungsantrag wurde am 30.04.96, sohin innerhalb der durch diese Bestimmung festgelegten Zwei-Wochen Frist eingebracht. Die OBDK hätte daher in der Sache entscheiden müssen.

## Entscheidungstexte

- B 634/97  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 29.09.1997 B 634/97

## Schlagworte

Befangenheit, Behördenzuständigkeit, Rechtsanwälte, Disziplinarrecht Rechtsanwälte, Fisten (Disziplinarverfahren)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1997:B634.1997

## Dokumentnummer

JFR\_10029071\_97B00634\_2\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)